

1. Allgemeines

Dem Instandhaltungsvertrag zwischen dem AN (ADT) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Instandhaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang der Instandhaltungsleistungen, Begriffsbestimmungen

2.1. Der AN führt die **Instandhaltung**, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung der Gefahrenmeldeanlage des AG durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE und DIN EN in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss.

2.2. Die **Inspektion** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Inspektion ist entsprechend dem vom AG gewählten Zeitintervall in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Handelt es sich um eine VdS zertifizierte Anlage, so richtet sich das Zeitintervall nach den Vorgaben des VdS. Dabei sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software zu kontrollieren.

2.3. Die **Wartung** wird im Regelfall im Anschluss an die Inspektion durchgeführt und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Anlagenteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.

2.4. Die **Instandsetzung** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der AG erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

2.5. Die im Wege des **Fernzugriffs** durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten Fernabfrage, Fernsteuerung, Fernreparatur und Fernsteuerung entsprechend den Begriffsbestimmungen der DIN VDE 0833-1 in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss.

3. Instandhaltung

3.1. ADT erbringt die folgenden Instandhaltungsleistungen: - Regelmäßige Inspektion/Wartung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Inspektions-/Wartungsintervall - Telefonische Unterstützung bei Störung - Instandsetzung falls erforderlich

3.2. ADT verpflichtet sich, die gelieferten und installierten Gerätschaften während der gesamten Laufzeit des Vertrages in einem Zustand zu erhalten, in dem sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Insoweit übernimmt ADT die Materialkosten und die Kosten für die An- und Abfahrt sowie die erbrachte Arbeitszeit. Materialkosten für den Austausch von Batterien und Akkus sind vom Kunden zu tragen. Eine unentgeltliche Instandsetzungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Kunden, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Instandsetzungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht von ADT autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der Kunde die Instandsetzungskosten einschließlich der Kosten für An- und Abfahrt und Arbeitszeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ADT zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht von ADT entstanden und ADT hat es trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

3.3. ADT führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung sowie ggf. die Instandsetzung der im Sicherheits-Service-Vertrag spezifizierten Gefahrenmeldeanlage, wie nachfolgend beschrieben, durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE 0833 und DIN 31051 in der jeweils gültigen Fassung.

3.4. ADT erbringt seine Instandhaltungsleistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete Fachkräfte.

3.5. Leistungen von ADT erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von ADT. Für Instandsetzungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält ADT einen ständig erreichbaren Notdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von ADT gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen.

3.7. Bei VdS-zertifizierten, mit Attest ausgewiesenen Gefahrenmeldeanlagen wird mit der Beseitigung einer Störung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der schriftlichen Meldung der Störung begonnen und innerhalb von 36 Stunden abgeschlossen.

4. Vergütung

4.1. Pauschalvergütung bei Inspektion und Wartung

Die Pauschalvergütung umfasst die regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlage während der üblichen Geschäftszeit des AN, soweit es

- die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen,
- die Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software,
- die Pflege von Anlagenteilen,
- das Justieren bzw. Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten betrifft.

4.2. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden auch im Rahmen der Inspektion und Wartung gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste des AN abgerechnet:

- Instandsetzungsleistungen (siehe Ziffer 2.4. dieser AGB),
- Erneuerung von Batterien,
- Tausch/Reinigung von Ionisations- und Streulichtrauchmeldern u.ä. und
- Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4.3. An- und Abfahrtskosten

Kosten für An- und Abfahrten zum Standort der Anlage im Rahmen der regelmäßigen Inspektion/Wartung sind in der Pauschalvergütung enthalten. An- und Abfahrtskosten im Zusammenhang mit Instandsetzungsleistungen werden gesondert berechnet, es sei denn, diese Leistungen werden anlässlich einer regelmäßig durchgeführten Inspektion/Wartung erbracht.

4.4. Fortfall und Verlegung des Instandhaltungsobjektes

Fällt die instand zu haltende Anlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

5.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vom AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der an den AN erteilten Einzugsermächtigung.

5.2. Für den Fall, dass der AG dem AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

5.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5.4. Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion und Wartung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Ecklohn für technische Angestellte der Metall- und Elektroindustrie für NRW. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Instandhaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

6.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der AG hat nach Maßgabe vom AN erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem AN kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Ferner hat der AG den Zugang zu allen Meldern und Geräten zu gewähren.

6.4. Der AG ist verpflichtet, nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebotes vom AN für Neuteile entsprechen. 6.5. Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlagenteilen wird der AG ggf. Programme, Daten und Datenträger entfernen.

7. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

7.1. Beabsichtigte Änderungen, Erweiterungen oder eine Verlegung der Anlage sind dem AN vom AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wird der AN mit den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen beauftragt, werden diese im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages abgerechnet. Soweit

nichts anderes geregelt wurde, gilt in diesem Fall die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste des AN bezüglich der Erweiterung, Änderung oder Verlegung der Anlage. Sollte kein Vertrag mit dem AN zustande kommen, so wird die Haftung für die Bauteile, die geändert oder erweitert wurden, ausgeschlossen. Im Übrigen ist der AN berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

7.2. Wird durch die Änderung, Erweiterung, Teilerneuerung oder Verlegung der Anlage der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

7.3. Bei einer vom AG veranlassten Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der AN bereits gleichartige Anlagen betreut. Anderenfalls endet die Betreuungspflicht des AN mit dem Tag der Verlegung. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

8. Technische Meldungen

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9. Gewährleistung

9.1. Für Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material übernimmt der AN nach den nachfolgenden Bestimmungen die Gewährleistung, wenn

- der AG diese nicht in Kenntnis von vorhandenen Mängel vorbehaltlos akzeptiert hat oder
- erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich angezeigt werden oder
- an der Anlage keine Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technischen Änderungen durch den AG oder Dritte durchgeführt wurden.

9.2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der entsprechenden Rechnung oder Rücktritt von der betroffenen Vertragsoption Instandhaltung verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.4. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des AG, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der AG die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom AN entstanden und der AN hat es trotz schriftlicher Aufforderung des AG unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

9.5. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage.

9.6. Der AG erklärt mit der Abnahme die Mängelfreiheit. Die Erklärung des AG begründet die Vermutung, dass ein später auftretender Mangel vom AN nicht zu vertreten ist. Dem AG obliegt die Beweislast dafür, dass der Mangel schon vor der Abnahme bestand.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

10.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

10.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

10.5. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also

keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahl-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

10.6. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für indirekte und Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmern bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

10.7. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

11.1. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

11.2. Der Vertrag über die Instandhaltung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

11.3. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

11.4. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierter Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

12. Aufrechnung durch den Auftraggeber

12.1. Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

13.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind. Wird bei VdS-zertifizierten Anlagen ein Subunternehmer mit der Instandhaltung beauftragt, verpflichtet sich der AN, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer selbst im Besitz der VdS-Zertifizierung ist und die VdS-Zertifizierung für das betreffende System für den Standort der Anlage besitzt.

13.2. Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der Tyco-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur an Unternehmensteile zu übertragen, die die entsprechenden Voraussetzungen des VdS erfüllen.

13.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien dürfen dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte nicht abgetreten werden, soweit in Ziffer 13.1. und 13.2. dieser AGB nichts anderes bestimmt ist.

14. Datenschutz

14.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

14.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

14.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des

Allgemeine Geschäftsbedingungen Service

der ADT Protecco GmbH



Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

14.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

15. Sonstige Vereinbarung

15.1. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des AG geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist zu vergüten.

16. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ratingen vereinbart.

16.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

16.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.